

VSEG-Stellungnahme zu Geschäften der bevorstehenden Januar-Kantonsratssession

Sehr geehrte Damen und Herren

Der VSEG informiert Sie mit dem aktuellen „Standpunkt“ wiederum über seine Empfehlungen zu einzelnen Vorlagen für die Januar-Session. Bei den nachstehenden Geschäften und Empfehlungen handelt es sich um Leistungsfelder der Einwohnergemeinden oder zumindest um Bereiche, die von den Gemeinden umgesetzt werden. Aus diesen Gründen erachten wir es als wichtig und richtig, wenn die notwendigen Entscheide im Interesse der Gemeinden gefällt werden!

RG 120/2017 Teilrevision des Energiegesetzes (VWD)

Der VSEG kann der Teilrevision des Energiegesetzes in dieser Form nicht zustimmen.

Der VSEG hat im Zuge der durchgeführten Vernehmlassung klar darauf aufmerksam gemacht, dass die neue Energiegesetzgebung eine der wichtigsten Gesetzesvorlagen für die Zukunft der Gemeinden darstellt. Dies vor allem deswegen, da die Gemeinden mit dem Vollzug der neuen Gesetzgebung bzw. mit den herausfordernden neuen Bestimmungen beauftragt sind. Die Gemeinden wurden weder im Gesetzesrevisionsprozess angehört, noch wurden die Empfehlungen des VSEG aufgenommen. Aus unserer Sicht fehlt nach wie vor eine breitangelegte energiepolitische Diskussion im Kanton, damit die Auswirkungen aus dieser für die Zukunft wichtigen Gesetzgebung nun einmal auch öffentlich bekannt werden. Dieses neue Energiegesetz betrifft alle Einwohnerinnen und Einwohner und vor allem alle Gemeinden in unserem Kanton. Es ist nicht nur eine verwaltungstechnische Handlungsanweisung des Kantons!

Unsere Hauptforderung, dass die energiepolitischen Massnahmengrundlagen (MuKE) in das Gesetz – und nicht wie vom Regierungsrat nun vorgeschlagen auf dem Verordnungsweg zu regeln sind – aufgenommen werden sollen, bildet die Hauptkritik an der vorliegenden Gesetzesvorlage. Die Gemeinden tragen die energiepolitischen Ziele grundsätzlich mit, man will jedoch allfällige energiepolitische Ziele auf Gesetzesstufe aktiv mitbestimmen können.

Die durch die neue Gesetzgebung für die Gemeinden entstehenden zusätzlichen bürokratischen Mehraufgaben, welche vom Regierungsrat übrigens verneint werden, können ohne Mitbestimmung (MuKE) ins Gesetz integrieren) durch die Gemeinden so nicht akzeptiert werden.

Aus all diesen Gründen empfiehlt der VSEG dem Kantonsrat die Vorlage abzulehnen und an den Regierungsrat zur Überarbeitung zurückzuweisen.

I 208/2017 Interpellation Fabian Gloor (CVP, Oensingen): Traditionen und ehrenamtliches Engagement den Kantonsstrassen opfern? (DDI)

Der VSEG ist mit der Beantwortung grundsätzlich befriedigt.

Der VSEG unterstützt die Interpellation grundsätzlich, da die kulturellen und traditionellen Anlässe in den Gemeinden einen nicht unwesentlichen Teil für eine identitätsstiftende Weiterentwicklung der Gemeinden bedeutet. Aus diesen Gründen ist auf jeden Fall eine Interessensabwägung zu Gunsten der Gemeinde anzustreben.

A 092/2017

Auftrag Verena Meyer (FDP.Die Liberalen, Mühledorf): Einführung der Mehrfachstimmvertretung in Solothurner Zweckverbänden

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat die Erheblicherklärung des abgeänderten Auftrags.

Obwohl der VSEG auch die Argumentation des Regierungsrats in der Beantwortung dieses Auftrags bzw. dem Antrag zur Nichterheblicherklärung in gewissen Teilen nachvollziehen kann, möchten wir doch darauf aufmerksam machen, dass heute und in der Tendenz immer mehr Gemeindeaufgaben im Verbund, regional und überregional erfüllt werden. Dass hier das Interesse der Gemeinden zur Sicherung der vollständigen Stimmkraft der einzelnen Gemeinde im Vordergrund und auch im zentralen Interesse der Gemeinde steht, unterstützt der VSEG. Gerade in sehr kostspieligen regionalen Institutionen (Zweckverbänden etc.) ist es von zentraler Bedeutung, dass die Stimmkraft jeder einzelnen Gemeinde vollständig eingebracht werden kann. Es kann aufgrund von nicht teilnehmenden Delegierten nicht dem Zufall überlassen werden, ob die Stimmkraft einer Gemeinde gänzlich oder nur teilweise geltend gemacht werden kann. Aus diesen Gründen erachten wir die Gesetzesänderung für eine differenzierte Stimmkraft als notwendig und auch zeitgegeben.

A 102/2017

Auftrag Johanna Bartholdi (FDP.Die Liberalen, Egerkingen): Kostenanstieg bei der Sozialhilfe bremsen. Erweiterung der zulässigen Abweichungen von den SKOS-Richtlinien gemäss § 93 Sozialverordnung SV (BGS 831.2) (DDI)

Der VSEG empfiehlt, den Auftrag abzulehnen.

Dem VSEG ist es gelungen, in Zusammenarbeit mit dem ASO das Ausgabenwachstum in der Sozialhilfe nicht nur zu bremsen, sondern in den Jahren 2015 und 2016 eine effektive Senkung zu bewirken. Dies mit durchdachten und steuerbaren Massnahmen wie zusätzlichen Abweichungen von den SKOS-Richtlinien in berechtigten Fällen, Benchmarking unter den Sozialdiensten etc.. Der vorliegende Auftrag jedoch ist systemwidrig und verletzt übergeordnetes Recht. Er kompliziert die Arbeit der Sozialdienste im Bereich der Administration und verursacht indirekt weitere Kosten. Integration in den Arbeitsmarkt scheitert weniger an zu viel Sozialhilfe als an mangelnder Ausbildung und schlechter Gesundheit. Im Hinblick auf die aktuellen Entwicklungen (Unterschreitung der SKOS-Richtlinien) in den Nachbarkantonen wird jedoch auch der Kanton Solothurn in absehbarer Zeit gezwungen sein, weitere Massnahmen wie bspw. Unterschreitung der aktuellen SKOS-Richtlinien im Sozialhilfebereich zu prüfen und umzusetzen, damit kein Sozial-Tourismus entsteht.

RG 170/2017

Gesetz über den Ausgleich raumplanungsbedingter Vor- und Nachteile (Planungsausgleichsgesetz, PAG) (BJD)

Der VSEG empfiehlt, die Vorlage anzunehmen.

Das neue Planungsausgleichsgesetz ist als Folge des neuen Raumplanungsgesetzes durch die Kantone umzusetzen. Diejenigen Kantone oder Gemeindewesen, welche diese neue Gesetzesbestimmung bis zum 30. April 2019 nicht umsetzen, verlieren nach Bundesrecht den Anspruch auf Ausscheidung von neuen Bauzonen. Der VSEG unterstützt den Erlass dieser notwendigen neuen Gesetzgebung im Grundsatz. Wir erachten es als sinnvoll, dass der Kanton die Umsetzung von Art. 5 RPG als reine Umsetzungsmassnahme für die Planungsausgleichsleistungen zwischen Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen einerseits und Gemeinden und Kanton andererseits vollziehen will. Die befolgte Leitidee, nur das bundesrechtlich vorgeschriebene Minimum ins kantonale Recht zu überführen, wird vorbehaltlos unterstützt.